

Satzung

(Fassung vom 9. Oktober 1991, mit Änderung vom 5. Dezember 1991
und Ergänzung vom 18. Februar 1993)

für den

Förderkreis Baubetrieb

Verein der Förderer des Baubetriebs
im Fachbereich Bauingenieurwesen
der Fachhochschule Aachen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Baubetrieb, Verein der Förderer des Baubetriebs im Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Aachen e.V.“ (Kurz: „Förderkreis Baubetrieb“) und hat seinen Sitz in Aachen, Bayernallee 9.
- b) Er ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aachen.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- a) Der Verein dient dem Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Studienrichtung Baubetrieb der Fachhochschule Aachen.
- b) Der Verein macht es sich zur Aufgabe,
 - den Dialog zwischen Baupraxis und Hochschule im Hinblick auf Lehre und praxisnahe Forschung zu pflegen,
 - die Förderung von Aufgaben der Studienrichtung Baubetrieb in Lehre, praxisnaher Forschung, Berufs- und Weiterbildung für die Studienrichtung Baubetrieb, für die ausreichende Mittel und Hilfen nicht zur Verfügung stehen, zu betreiben,
 - durch Exkursionen, Vorträge und Fachtagungen allen Interessierten, insbesondere den Studenten der Fachhochschule Aachen und den Mitgliedern des Vereins, Möglichkeiten der Information über die baubetriebliche und bautechnische Entwicklung und deren Anwendung in der Praxis zu geben,
 - die berufliche Zusammenarbeit seiner Mitglieder untereinander und mit der Studienrichtung Baubetrieb an der Fachhochschule Aachen, sowie mit technisch-wissenschaftlichen Vereinen und berufsständischen und berufspolitischen Institutionen zu pflegen.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden.
- b) Studenten können fördernde Mitglieder werden.
- c) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- d) Die Mitglieder nach a) und b) sind beitragspflichtig. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird für natürliche Personen von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen wird die Beitragshöhe vom Vorstand mit diesen vereinbart.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Ziele und Aufgaben des Vereins und die Verwirklichung der Beschlüsse seiner Organe zu unterstützen und zu fördern.
- b) Alle Mitglieder nach § 3 a), die natürliche Personen oder Vertreter von juristischen Personen oder Personenvereinigungen sind, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- c) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a) Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen oder bei sonstigen Personenvereinigungen),
- b) Austritt, der nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand erklärt werden kann,

- c) Ausschluss durch den Vorstand wegen
 - grober Satzungsverletzung,
 - vereinschädigendem Verhalten,
 - Nichtzahlung fälliger Beiträge, trotz wiederholter Mahnung.

§ 6 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins (e.V.) haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, nicht das einzelne Mitglied.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung und
- Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.
- b) Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- c) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragen.
- d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat – außer in dringenden Fällen – vier Wochen vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- e) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Genehmigung des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes,
- c) Entgegennahme des von den Kassenprüfern zu erstattenden Revisionsberichtes,
- d) Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Abstimmung durch die Mitgliederversammlung

- a) Beschlussfähig ist jede lt. § 8 d) einberufene Mitgliederversammlung. Alle anwesenden ordentlichen Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
- b) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Vorstand

- a) Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart,

wobei mindestens ein Vorstandsmitglied dem Lehrkörper der Studienrichtung Baubetrieb der Fachhochschule Aachen angehören soll.

- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden vertritt.
- c) Der Vorstand regelt, welche Vorstandsmitglieder jeweils die Geschäftsführung für den Verein wahrnehmen.
- d) Der Vorstand kann Beisitzer mit beratender Stimme berufen.

§ 12

Verfügung über Beiträge und sonstige Mittel

Über die Verwendung der Beiträge und der sonstigen Mittel zur Förderung der Studienrichtung Baubetrieb der Fachhochschule Aachen entscheidet der Vorsitzende bei Beträgen bis 1.000,- DM im Einzelfalle, im übrigen der Vorstand.

§ 13

Vermögens- und Kassenprüfung des Vereins

Von den durch die Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern ist der jeweilige Jahresabschluss zu prüfen und hierüber ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

§ 14

Namensänderung und Auflösung des Vereins

Namensänderung und Auflösung des Vereins können nur auf einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung, die ebenfalls gemäß § 8 d) zu erfolgen hat, besonders hinzuweisen.

Wird eine Auflösung des Vereins beschlossen, so müssen der Vorstand oder hierzu von dieser Mitgliederversammlung Beauftragte die Liquidation durchführen.

§ 15

Anfall des Vermögens des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins an den Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Aachen fallen, der es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung und entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sind erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchzuführen. Diese Vermögensübertragung ist ebenfalls von den in § 14 Genannten durchzuführen.

§ 16

Geltung der Satzung

Diese Satzung hat Geltung nach Genehmigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Oktober 1991 und der Eintragung ins Vereinsregister.

Gründungsmitglieder:

gez.
Bert Reuber
Manfred Hoffmann
Rudolf Emshoff
Christian Baum
Joachim Neßeler
Alfred Geier
Ludwig Florack
Wolfgang Hintz
Norbert Kremer
Ulrich Olk
Oskar Schmitt
Hans-Willi Seidel
Julius Breuer
Jürgen Pick
Arndt Frauenrath
Otwin Dewes

Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Aachen-Außenstadt durch Bescheinigung vom 23.07.1993 (Steuer-Nr. 225/186/1907) anerkannt.

Die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen erfolgte am 17. Mai 1992.

